



Pet 4-19-07-420-019490

29525 Uelzen

Patentrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Regelung, die eine Patentierung von Geschäftsideen und der damit verbundenen Softwareprogramme und Programm-algorithmen ermöglicht, gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass im Vergleich zur rechtlichen Lage in den USA das deutsche Patentrecht keinen ausreichenden Schutz für IT- und Internet-Geschäftsmodelle von Jungunternehmern biete. Dies würde die Investoren davor abschrecken, in solche Projekte ausreichend zu investieren. Die Folge sei, dass deutsche Startup-Unternehmen in die USA abwandern und auch große deutsche Konzerne ihre IT-Entwicklungen in Organisationseinheiten in den USA vornehmen lassen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 30 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Patentschutz wird mit dem Ziel der Förderung technischer Innovationen nach § 1 Absatz 1 PatG grundsätzlich nur für Erfindungen auf dem Gebiet der Technik gewährt. Nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 i. V. m. Absatz 4 PatG sind demgegenüber Programme für Datenverarbeitungsanlagen keine Erfindung, für die als solche Schutz gewährt wird. Auch auf europäischer Ebene finden sich entsprechende Bestimmungen für den Bereich europäischer Patente in Artikel 52 des Europäischen Patentübereinkommens. Diese im europäischen Rechtsraum harmonisierten Regelungen schließen einen Patentschutz für reine Geschäftsideen und damit verbundene Software und Programmalgorithmen vom Anwendungsbereich des Patentrechts grundsätzlich aus. Ein Softwareprogramm kann nur dann vom Patentschutz umfasst werden, wenn es im Rahmen einer „computerimplementierten Erfindung“ über die Datenverarbeitung hinaus zur Lösung eines konkreten technischen Problems beiträgt und damit über die notwendige Technizität verfügt. Eine Standortpolitik zur gezielten Unterstützung von Unternehmen mit Geschäftsideen ist keine Aufgabe des Patentrechts.

Nach dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung sollen Ideen frei sein und auch durch Dritte genutzt werden dürfen solange dies nicht auf unlauteren Mitteln beruht. Die Monopolisierung von Ideen und abstrakten Methoden einschließlich der von der Petition betroffenen Geschäftsmethoden würde nach Ansicht des Petitionsausschusses den freien Wettbewerb beeinträchtigen und damit auch den technischen Fortschritt behindern.

Vor dem dargestellten Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.